



Lebenshilfe Neuwied

Satzung

der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Neuwied-Andernach e. V.

Werner-Egk-Straße 15a, 56566 Neuwied

Fassung vom: 31.01.2026

Inhalt

§ 1.	Name und Sitz	2
§ 2.	Zweck	2
§ 3.	Gemeinnützigkeit	3
§ 4.	Mittel des Vereins	3
§ 5.	Mitgliedschaft	3
§ 6.	Organe des Verein	4
§ 7.	Mitgliederversammlung	4
§ 8.	Aufsichtsrat	4
§ 9.	Vorstand	5
§ 10.	Beirat	6
§ 11.	Geschäftsjahr	6
§ 12.	Vermögen des Vereins	6
§ 13.	Corporate Gouvernance Kodex	6
§ 14.	Sonstige Bestimmungen	6
Historie		6

§ 1. Name und Sitz¹

- 1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuwied - Andernach e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Neuwied.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Mainz und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Marburg.

§ 2. Zweck

- 1) Der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Neuwied-Andernach e. V.“ ist ein Verein von behinderten Menschen, ihren Eltern, Angehörigen und Freunden sowie Bürgern, die Hilfsmaßnahmen unterstützen und sich für die Förderung von Menschen mit Beeinträchtigung einsetzen. Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe, Jugendhilfe und Altenhilfe.
- 2) Aufgabe und Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen, Wohnungen, ambulanten Betreuungs- und Beratungsdiensten, Integrationsbetrieben, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen und von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen bedeuten (z. B. frühe Hilfen, Förder- und Integrative Kindergärten, Tagesbildungsstätten, Schulen, Werkstätten und Integrationsbetriebe, Wohnstätten und Pflegeeinrichtungen, Erholungshilfen, Freizeithilfen, ambulante Pflege, ambulante und teilstationäre pädagogische Maßnahmen, behindertengerechte Wohnungen). Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen gefördert werden, die diesem Zweck dienlich sind. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Vereinszweck erfüllen.

¹ In der gesamten Satzung wird der sprachlichen Einfachheit die männliche Anredeform gewählt. Sie ist entsprechend nicht diskriminiert zu sehen. Auf jeden Fall sind gleichzeitig auch alle anderen Geschlechter gemeint.

- 3) Der Verein wirbt mit geeigneten Mitteln für besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Beeinträchtigung und nimmt die Rechte der Betroffenen wahr.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unter Hinweis auf § 52 Absatz 2 Punkt 4 und Punkt 10 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit achtet der Verein darauf, dass sämtliche Aktivitäten und finanziellen Mittel ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck dienen und transparent verwendet werden. Die Wirtschaftsführung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein, bei der Vergabe von Aufgaben und Leistungen keine unsachgemäßen Vorteile zu gewähren und bei allen Entscheidungen das Gemeinwohl der unterstützten Personen in den Mittelpunkt zu stellen.

§ 4. Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse sowie sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Verwendung dieser Mittel unterliegt einer strengen Zweckbindung und wird transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Über die ordnungsgemäße Haushaltsführung wacht der Vorstand, der dem Aufsichtsrat regelmäßig Rechenschaft ablegt.
2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5. Mitgliedschaft

- 1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- 2) Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Aufsichtsrat.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres, wenn die Kündigung drei Monate vor seinem Ende erfolgt;
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund – wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat – durch den Aufsichtsrat, gegen den nach Anhörung binnen zwei Wochen seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist, die endgültig entscheidet;
 - c. durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 6. Organe des Verein

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. der Beirat.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach Bedarf einberufen, mindestens einmal jährlich oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrats, sonst aber bei Vorlage der Jahresrechnung über die Entlastung des Aufsichtsrats zu befinden.

§ 8. Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens einem weiteren, jedoch aus maximal 7 Mitgliedern.
Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in einem gesonderten Wahlgang durch die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt.
Der Aufsichtsrat bleibt im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstandes des Vereins. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch den jeweiligen Vorstand und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden. Der Aufsichtsrat hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des Vereins. Er greift jedoch nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
3. Bei Ausfall eines Aufsichtsratsmitgliedes ist der Aufsichtsrat berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied selbst zu berufen.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben zur Bearbeitung zuweisen.
5. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Vergütung erhalten.

6. Der Aufsichtsrat kann auch im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen tagen, soweit allen Mitgliedern des Aufsichtsrates die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Art und Weise der Art der Abhaltung der Sitzung einverstanden ist.

Ein Beschluss kann neben einer Beschlussfassung in einer regulären Sitzung oder einer virtuellen Sitzung nach vorstehendem Satz auch dadurch gefasst werden, dass in Textform im Umlaufverfahren alle Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligt werden und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu protokollieren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zwei Personen, die hauptamtlich tätig sein können.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann bei mehreren Vorständen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter benennen und diesen spezielle Aufgaben zuweisen.
3. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es den Verein gemäß § 26 BGB alleine, sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie den Verein jeweils gemeinsam zu zweit.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch Beschluss im Rahmen des rechtlich zulässigen beschränkt werden.

Einzelnen oder beiden Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Einzelnen oder beiden Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Einzelfall erteilt werden.

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB besteht für Rechtsgeschäfte mit der Lebenshilfe Neuwied Förderzentrum gGmbH und ggfs. weiteren Tochtergesellschaften.

4. Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern des Vorstandes. Der Aufsichtsrat wird dabei vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsverteilungsplan und / oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, in der zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte geregelt werden.
6. Der Aufsichtsrat kann besondere Bestimmungen für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungen erlassen und insbesondere diese sich oder dritten Personen zuweisen.
7. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10. Beirat

Zur fachlichen Beratung kann der Aufsichtsrat einen Beirat zuziehen.
Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat berufen.

§ 11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12. Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Rheinland-Pfalz e. V. mit Sitz in Mainz zur ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung nach § 2 des Satzungszweckes. Sollte die Stiftung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Landkreis Neuwied zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung nach § 2 des Satzungszweckes.

§ 13. Corporate Governance Kodex

Der Verein wendet die Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen Fassung an. Näheres kann durch eine Richtlinie geregelt werden.

§ 14. Sonstige Bestimmungen

Der vertretungsberechtigte Aufsichtsrat wird ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderung bei der Satzung vorzunehmen. Im Innenverhältnis soll dies nur geschehen, soweit eine Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt oder Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstige behördliche oder gerichtliche Anforderungen eine Änderung erfordern.

Historie

- | | | |
|-----|------------|---|
| 1. | 25.10.1965 | Einstimmiger Beschluss (Gründungs- und Mitgliederversammlung) |
| 2. | 13.12.1979 | Änderungen der §§ 1, 2 und 11 |
| 3. | 27.11.2003 | Änderungen der §§ 1, 2 und 11 |
| 4. | 10.11.2004 | Änderung des § 3 |
| 5. | 08.06.2016 | Änderungen der §§ 2, 3, 4, 8, 11 |
| 6. | 27.06.2017 | Änderung des § 7 |
| 7. | 29.10.2018 | Aufnahme des § 12 |
| 8. | 22.11.2023 | Änderung des § 8 |
| | 22.11.2023 | Aufnahme des § 13 |
| 9. | 20.11.2025 | Änderungen der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14 |
| | 20.11.2025 | Aufnahme des § 8, Änderung der fortlaufenden §§ |
| 10. | 31.01.2026 | Änderung der §§ 4, 8, 9 |

Die Änderungen sowie die Neuaufnahmen der §§ von 1. bis 9. wurden in den jeweiligen Mitgliederversammlungen einstimmig beschlossen.